

Rundschreiben 01 /2007 (an alle Mitglieder der BFV-Organe und -Ausschüsse)

Besteuerung der Auslagen- und Sitzungsgelder.

Durch das Gesetz vom 21.09.2007 zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements sind **mit Wirkung ab 01.01.2007** zahlreiche Änderungen für das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht getroffen worden.

Neu eingeführt worden ist nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (EStG) ein **Freibetrag für nebenberuflich Tätige (Vorstandsarbeit und sonstige Vereinstätigkeit) im Verein in Höhe von 500 €**. Mit dieser Aufwandspauschale sollen die Kosten abgegolten werden, die den ehrenamtlich Tätigen durch ihre Beschäftigung entstehen. Dieser Jahresbetrag wird auch nur dann einmal gewährt, wenn mehrere dieser begünstigten Tätigkeiten (in Vereinen und/oder Verbänden) ausgeübt werden. Der sogenannte **Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG** (ab 2007 = 2.100 €) bleibt erhalten und kann zusätzlich in Anspruch genommen werden, sofern verschiedene Tätigkeiten ausgeübt werden und diese voneinander abgrenzbar sind (z. B. Vorstandstätigkeit und Jugendtrainer). Zusätzlich steuerfrei bleibt daneben auch der Aufwendungsersatz für Reisekosten (Kilometergelder und Verpflegungsmehraufwendungen) nach § 3 Nr. 16 EStG.

Wesentliches Merkmal für ehrenamtliche Arbeit ist, dass für sie kein oder kein angemessenes Entgelt gezahlt wird. Auch für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust erfolgt keine Vergütung. Erstattet werden lediglich die für die Tätigkeit aufgewendeten Kosten.

Die Auslagenerstattungsregelung des BFV trägt diesem Grundsatz der Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit Rechnung, auch wenn aus Gründen der Vereinfachung und besseren Handhabung zur Abgeltung von Aufwendungen Pauschalen (Sitzungsgelder, Telefon- und Internetpauschale) gezahlt werden. Diese Pauschalen gehören damit grundsätzlich zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Der Abrechnungsvordruck für Auslagenerstattungen enthält deshalb den Hinweis, dass jeder Anspruchsberechtigte für die steuerliche Behandlung der erhaltenen Auslagen selbst verantwortlich ist. Aufgrund des neuen Freibetrags nach § 26 a EStG ergibt sich für Auslagen von nicht mehr als 500 € im Jahr keine Steuerpflicht. Übersteigt der gezahlte Auslagenersatz aber diesen Betrag sollte der Empfänger prüfen, ob seine tatsächlichen durch die Vereins-/Verbandstätigkeit verursachten Aufwendungen höher sind als der Freibetrag.

Die mit dem letzten Rundschreiben 01/2006 vom 27.07.2006 als Anlage verteilten steuerlichen Hinweise des Landessportbund Berlin sind insoweit durch die gesetzliche Neuregelung überholt.

Bernd Schultz

Jürgen Tillack

18. Dezember 2007

Präsident

Präsidialmitglied Finanzen